

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 9. Jänner 1839**



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 9. Jänner 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer  
Magistratsrath Haydinger, abwesend  
" " " Freyinger  
" " " Maurer  
" " " Buberl  
Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Freyinger.

45. Kreisamtssignatur dto. 3. d.M. N. 6 auf das Gesuch des Maurerhandwerks um Belehrung rücksichtlich des Aufdingens u. Freysprechens der Militärbeurlaubten u. Verabschiedeten.  
Da die in dieser Signatur citirte Kurrente sich bloß auf die der Schule entwachsene Jugend bezieht, so sieht sich der Magistrat veranlaßt das Handwerk auf die noch in Kraft bestehenden Verordnungen wegen Beibringung der Schul-Wiederhohlungsunterricht- u Christenlehrzeugnisse bei dem Aufdingen u. Freysprechen ohne Rücksicht auf das physische Alter zu verweisen u. sind die Lehrjungen in rücksichtswürdigen Fällen zur Dispenseerwirkung anzuweisen.

Referat des Herrn Raths Buberl.

68. Protocoll mit Barbara Werner um 6 wöchentliche Aufenthaltsbewilligung.  
Bewilligt, u. ist sich nach Verlauf des Termins mit einem Dienstort auszuweisen, oder bei Schubsvermeidung wegzugeben.

69. Protokoll mit Josefa Reitmayr in causa eadem.  
Bewilligt, hat sich Bittstellerin nach Verlauf der 6 Wochen bei Schubsvermeidung wegzugeben, u. hat der Dienstherr den Dienstaustritt sogleich zu melden.

66. Relation des Distriktsactuars ad N. 7362 über den an den Garten des Josef Hödl anstoßenden Zwinger.  
Dem Josef Hödl ad N. 7362 zu bedeuten, daß dem Bittsteller die Benützung, des Zwingergrundes auf Widerruf gegen dem überlaßen werde, daß er selben nicht verbaue, gehörig räume, u. längst desselben die Stadtmauer im guten Stande herhalte.

96. Anzeige des Conscriptionsamt Steyr über die unbefugte Wanderung des Johann Hörtleher in unkonskribirte Staaten.  
Da Hörtleher ad militiam untauglich ist, so ist selber hierwegen mit zwölfstündigem Arreste zu bestrafen.

97. Konstitut mit Georg Hörtleher bei der Herrschaft Petronell wegen unbefugter Wanderung in unkonskribirten Provinzen.  
Da Hörtleher ad militiam untauglich ist, wird selber der hierwegen ausgestandene 3-tägige Verhaft als Strafe angerechnet.

98. Kreisamtscurrente dto. 29. Dez. 1838 N. 14185/25 mit der Republizirung der Vorschriften bei Übersiedlungen u. bei Ertheilung der Heurathslizenzen.

Parien zu vertheilen, solche der Conscriptionsbuchführung, dem Expedite, u. Polizeiamtskanzley zuzustellen, auch an die Handwerksvorsteher die Kurrente zu erlaßen, daß sie der Meisterschaft bekannt geben, von nun an dem Polizeiamte jeden in Arbeit trettenden Gesellen bekannt zu geben, u. die Wanderbücher dort zu hinterlegen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär